

Studienfinanzierung und Studiengebühren in Hamburg

HIS-Workshop Studiengebühren
3. Juli 2006



Rechtliche Situation bis Januar 2005

- Bund verbot Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz (HRG)
- 6 Länder (auch Hamburg) klagten vor dem BVerfG
- Ergebnis: HRG-Regelung ist verfassungswidrig und nichtig; Gebühren sind Ländersache

I. Hamburg hat wie andere Länder jetzt ein Modell zur Einführung von Studiengebühren erarbeitet

Ausgangslage

**Deutsches Gebührenrecht schränkt
Gestaltungsspielraum ein:
Kostenprinzip als Bemessungs-
grundlage**

**Hochschulen wünschen explizite
politische Verantwortung für
Ersteinführung von Gebühren**

Hamburger Modell

- **Einheitliche Studiengebühr** von 500 Euro pro Semester für alle Hochschulen und Studiengänge
- **Hochschulen** können selbst über **Befreiungen**, Erlasse und Stundungen im Einzelfall **entscheiden** (z.B. Leistungsstipendien)
- **Soziale Ausnahmetatbestände** werden überwiegend im **Gesetz** geregelt

Gebührenhöhe: Langzeit- und Metropolgebühren gehen in allgemeiner Studiengebühr auf; Verwaltungskostenbeitrag bleibt

Bisherige Gebühren (Bsp. Universität Hamburg)

- **Semesterbeitrag¹:** 185,50 €
- **Verwaltungskostenbeitrag:** 50,00 €
- **Langzeitgebühr:** 500,00 €
- **Metropolgebühr:** 500,00 €

Zukünftige Gebühren

- **Semesterbeitrag¹:** 185,50 €
- **Verwaltungskostenbeitrag:** 50,00 €
- **Allgemeine Studiengebühr:** 500,00 €

¹ inkl. Semester-Ticket und Studierendenwerk-Beitrag

Ziel: Maximale Rechtssicherheit durch einheitliche Regelung in Hamburg

Von Gebühren ausgenommen

- Doktoranden
- Beurlaubte Studierende
- Immatrikulierte im Doppel- oder Teilstudium, die bereits zahlen
- im Rahmen von Vereinbarungen zur Abgabefreiheit immatrikulierte Ausländer
- Absolventen des Praktischen Jahres (Mediziner)
- Studierende, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen (ex-FHöV); Ausnahme: Referendariat

Gebührenbefreiung durch Hochschulen auf Antrag

- Pflege und Erziehung von Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Studienschwerende Behinderung oder chronische Erkrankung

Allgemeine Härtefallklausel; Entscheidung durch Hochschule

- Erlass oder Stundung, wenn die volle Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde

Ziel: Wettbewerb um die besten Studierenden in Entscheidungshoheit der Hochschulen ermöglichen

Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen

1. Studierende von der Gebührenpflicht ausnehmen, die

- a) im Studium herausragende Leistungen gezeigt haben,
- b) ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,

2. ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch zusteht, die Studiengebühren stunden.

Keine Quotenregelung! Das berücksichtigt die Unterschiedlichkeit der Hochschulen.

Der Staat begründet einen gesetzlichen Darlehensanspruch

Gesetzlicher Anspruch

- Studierende, die zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet sind, haben einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe der Studiengebühr.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit einem oder mehreren Kreditinstituten Vereinbarungen, in denen sich diese zur Erfüllung des Anspruchs verpflichten.
- Der Darlehensanspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs zuzüglich vier weiterer Semester. Studienzeiten an einer anderen deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung sind anzurechnen.

Anspruchsberechtigte

- Einen Darlehensanspruch haben
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
 - Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.
- Nach Vollendung des 35. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf ein Studiendarlehen mehr.



Darlehensbedingungen

Kredit Konditionen

Kontrahierungszwang: Allen darlehensberechtigten Studierenden muss ein Darlehensangebot zu gleichen Konditionen gemacht werden

Flexible Darlehen: Studierende müssen nicht volle Summe von 500 € aufnehmen, sondern können flexibel aufnehmen (und auch flexibel zurückzahlen)

Günstiger Zinssatz: derzeit unter 5%

Keine Zinszahlung während des Studiums: Die Zinsen werden in der Studienphase gestundet

Berufseinstieg ohne Druck: Karenzphase nach Studienabschluss bis zu 18 Monate

Langfristige und flexible Tilgung: Eine Tilgungsdauer bis zu 25 Jahre wird eingeräumt; außerplanmäßige Tilgungen werden möglich sein

**Bedingungen der
Rückzahlung**

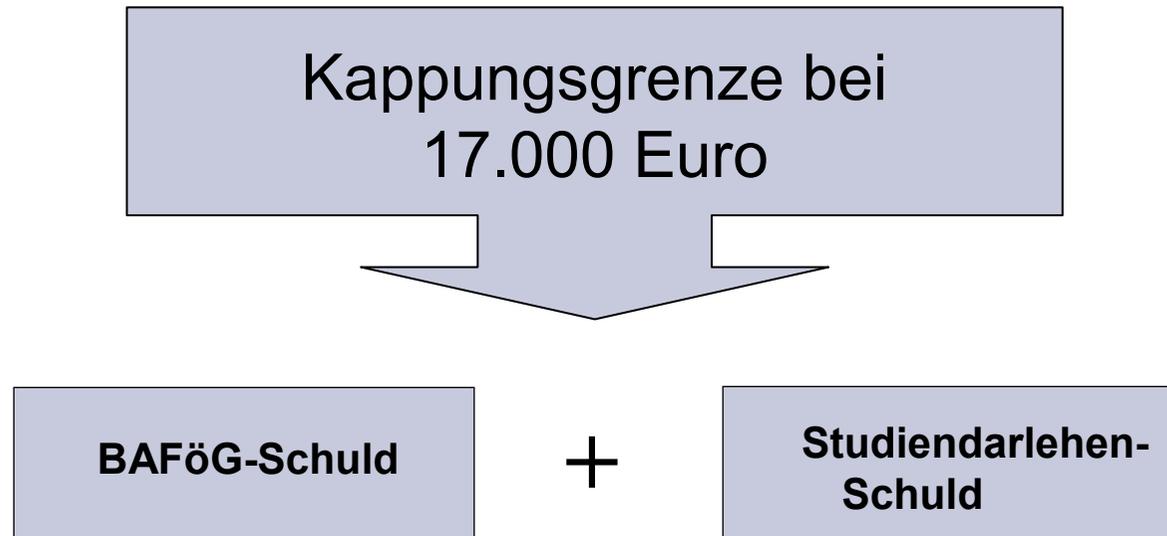
**NETTO-Einkommensgrenze zur Rückzahlung:
12.720 €**

**Familienpolitische Komponente durch Erhöhung
der NETTO-Einkommensgrenze:**

- Ehegatte / Lebenspartner: 5.760 €
- pro Kind: 5.220 €

Beispielrechnung:

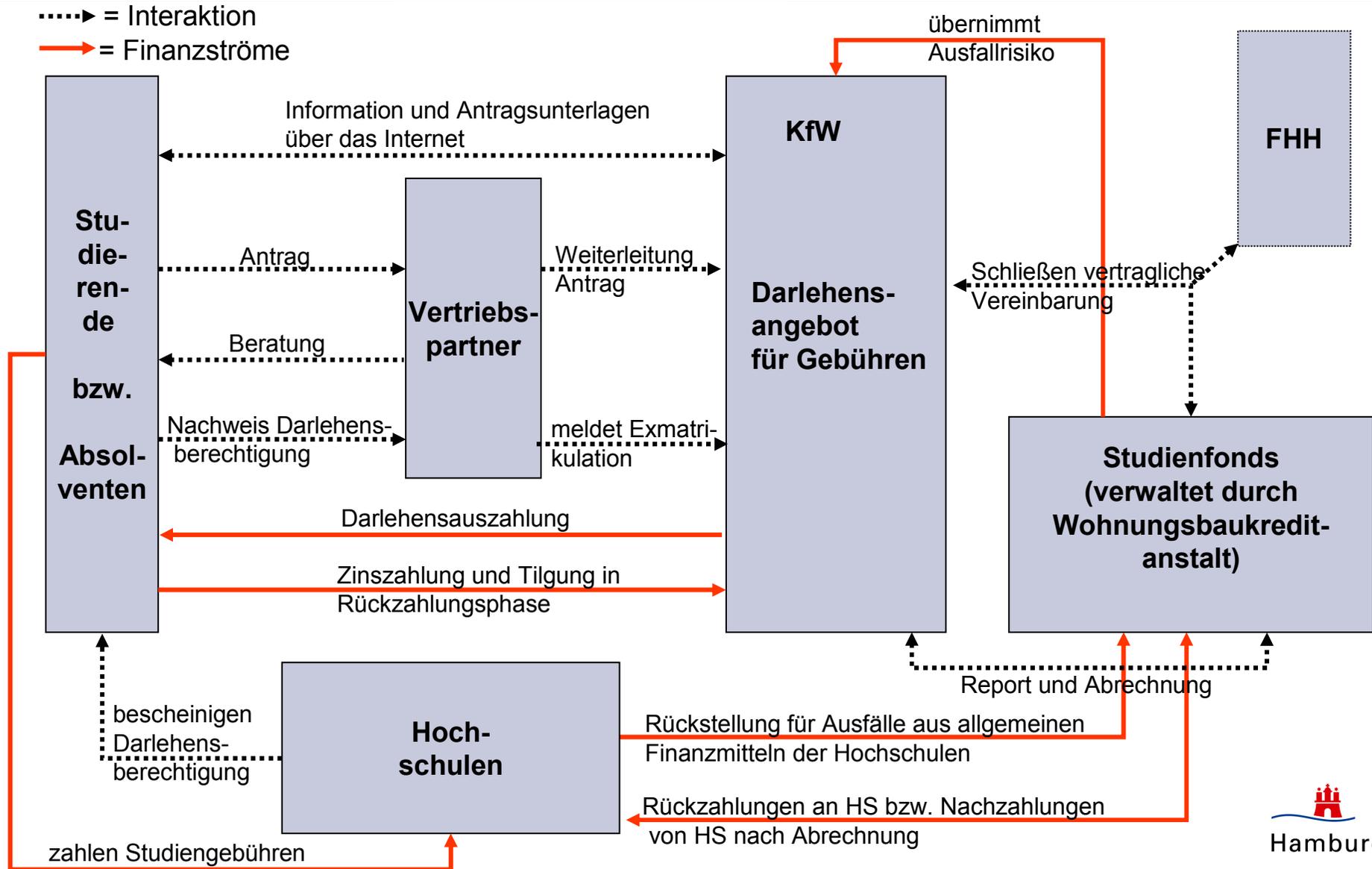
Familie mit zwei Kindern zahlt erst ab einem NETTO-
Jahreseinkommen von **28.920 € (2.410 € monatlich)**



Beispielrechnung:

	10.000 Euro BAföG-Schuld
+	<u>8.000 Euro Studiendarlehen</u>
	18.000 Euro
-	<u>17.000 Euro Kappungsgrenze</u>
	1.000 Euro Erlass beim Studiendarlehen
=	7.000 Euro Rückzahlungspflicht

Übersicht zur Struktur des Darlehenssystems in Hamburg



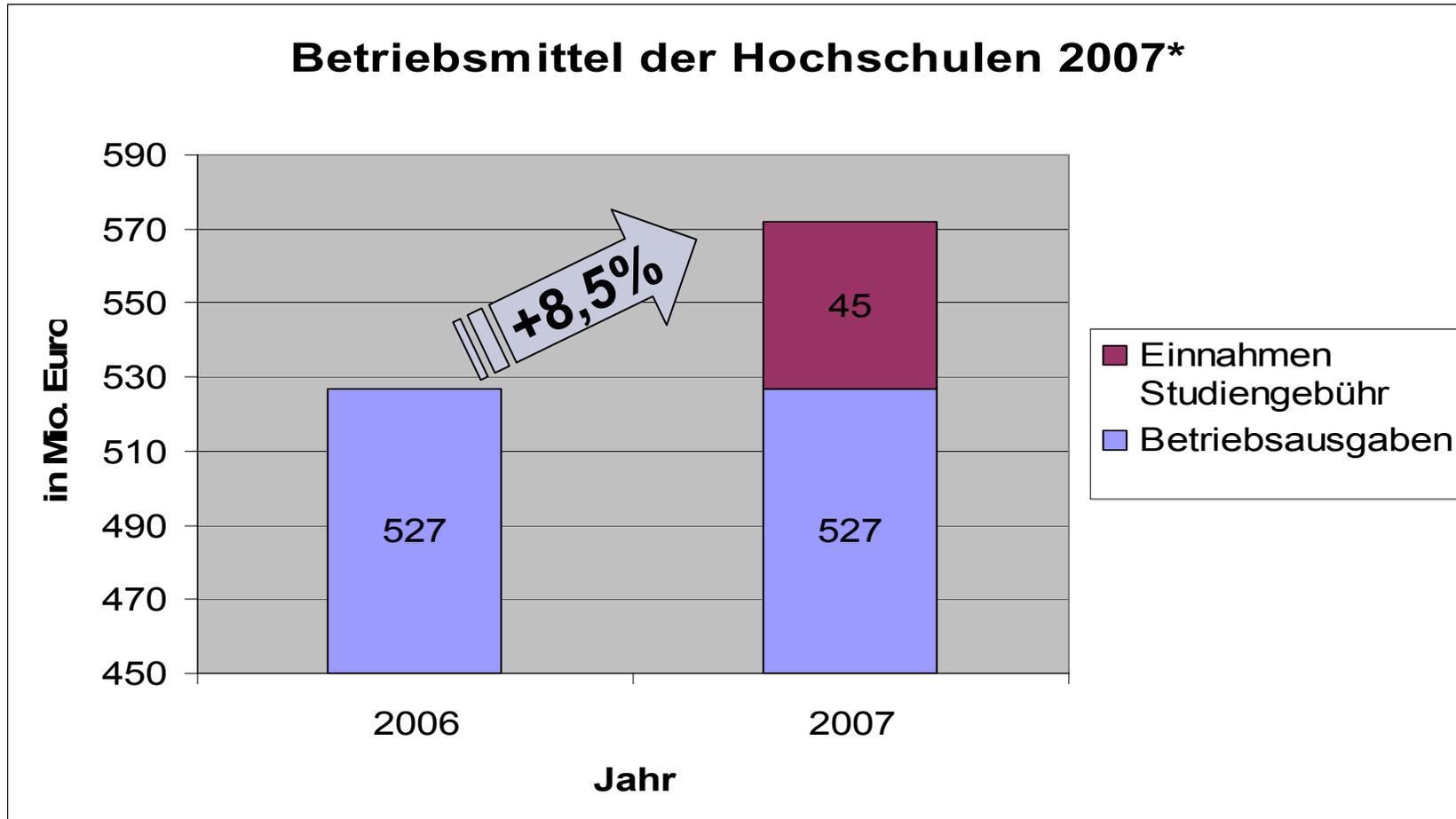
II. Finanzielle und strukturelle Auswirkungen auf die Hochschulen

Kosten vs. Nutzen: Die Hochschulen haben mindestens 40 Mio. € p.a. zusätzlich zur Verfügung

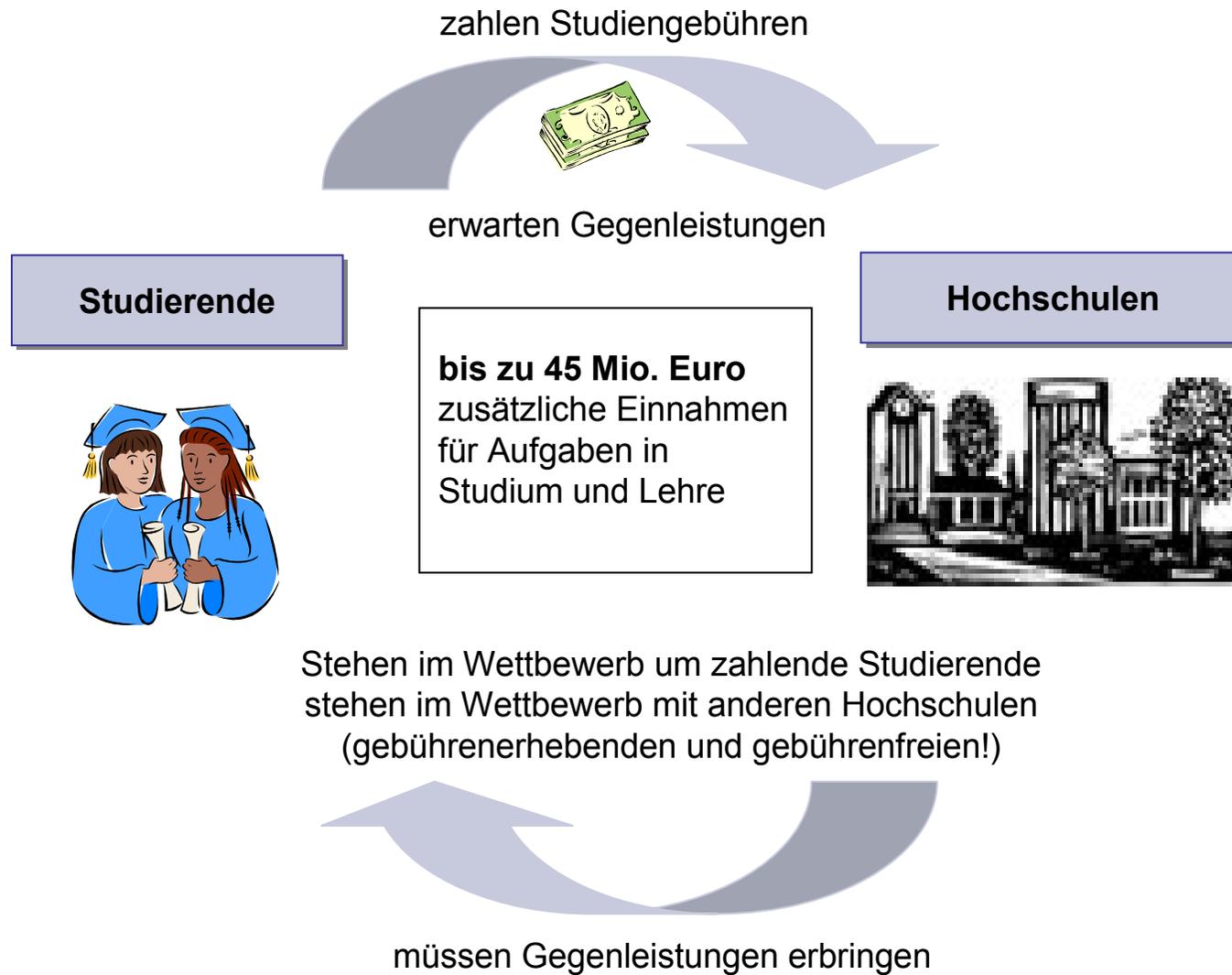
Gebührenpflichtige Studierende	ca. 57.600
Maximales Gebührenaufkommen	ca. 57,6 Mio. € bei 500 € / Semester
Ausnahmen und Befreiungen	ca. 11,5 Mio. € p.a. bei 20% Ausnahmen
Rückstellungen für Darlehensausfälle	ca. 1,0 Mio. € p.a.*
Ergebnis	ca. 45 Mio. € p.a.

* Galt bei Nicht-Berücksichtigung einer Kappungsgrenze. Neuberechnungen erfolgen momentan im Nachgang zur Entscheidung der Hamburgischen Bürgerschaft, eine Kappungsgrenze in Höhe von 17.000 Euro einzuführen.

Hochschulen erhalten damit erhebliche zusätzliche Finanzmittel
– 2007 könnten die Betriebsausgaben um bis zu 8,5% steigen



Neue Situation für Studierende und Hochschulen



Wofür werden die Studiengebühren eingesetzt?

Die Hochschulen sollen die Mittel für Aufgaben in Studium und Lehre verwenden.
Das könnte sein:

- **Persönlichere Betreuung**
 - Mehr Lehrpersonal (bspw. Tutoren)
 - Kleine Seminargruppen

- **Bessere Ausstattung**
 - Mehr Computerplätze
 - Mehr Laborarbeitsplätze
 - Mehr Lehrbücher

- **Umfangreicherer Service**
 - Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliotheken
 - Umfassendere Karriereberatung

Zusammenfassung

